



Gestaltungsplan Gemeindebauten Metzerlen GB. Nr. 1687 Mst. 1:200

Öffentliche Planaufgabe vom 17. FEB. 1995 bis 20. MRZ. 1995

Genehmigt vom Gemeinderat am 31. MRZ. 1995
der Präsident:  der Gemeindegeschreiber: 



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB 1447 vom 23.05.1995
der Staatsschreiber: 



N	Niggli + Partner Architekten, Rainweg 8, 4710 Balsthal Tel. 062/71 50 21			
P	Gr. 84x60	Hel. 0.65m2	Dat. 9.1.95	Gez. BF
				Pl.Nr. 001-2

- Legende:**
-  Geltungsbereich
 -  Nutzung
 - Gebäude 1: Raiffeisenbank, Feuerwehr, Werkhof und Schule
 - Gebäude 2: Alterswohnungen (DG: Hauswart)
 - Baufeld 3: Kindergarten, Kommandoposten (KP) und Bereitschaftsanlage BSA: Projekt im Baugesuchsverfahren in Absprache mit der Denkmalpflege und gestützt auf die geltenden Zonenvorschriften.
 -  Baubereich für oberirdische Bauten
 - Gebäude 1+2: Von den Abmessungen im Gestaltungsplan können im Baugesuchsverfahren ±1m abgewichen werden. Fassadenvorbauten (Wintergärten und Balkone) dürfen die Baubereiche um max. 1.20m überragen.
 -  Baubereich für unterirdische Autoeinstellhalle
 - Parkierung**
 - Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach §42 KBV.
 - Niv. ±0: 3-4 Parkplätze oberirdisch, in der Einstellhalle 12-14 Parkplätze
 - Niv. +1: 3-4 Parkplätze oberirdisch
 -  Private Erschliessung und Platz
 -  Kantonsstrasse/ Gemeindegassen
 -  Grünflächen
 - Grünflächen sind naturnah zu gestalten. Zur Bepflanzung sind nur einheimische Bäume und Sträucher zulässig. Die Umgebung wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.
 -  Sichtberme
- Sonderbauvorschriften (SBV):**
- 1. Geschosszahl**
Gebäude 1: 3 Geschoss
Gebäude 2: 2 Normalgeschosse, je 1 Keller- und Dachgeschoss, teilweise anrechenbar.
 - 2. Gebäudehöhen**
Gebäude 1: Firsthöhe Westfassade 14.50m ab 527.40m ü.M
Gebäudehöhe Süd teilweise 8.00m, Gebäudehöhe Nord 6.50m
Gebäude 2: Firsthöhe Westfassade 14.50m ab 527.65m ü.M
Gebäudehöhe Süd 8.00m, Gebäudehöhe Nord teilweise 11m
 - 3. Gebäudeabstand**
Für den Gebäudeabstand zwischen den Gebäuden 1+2 gelten die ausgeschiedenen Baubereichsflächen.
 - 4. Umgebungs- und Fassadengestaltung**
Vor Baugesuchseingabe mit der kant. Denkmalpflege abzusprechen.
 - 5. Ausnahmen**
Abweichungen vom Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Überbauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde sowie der übergeordneten kantonalen Vorschriften.
 - 6. Orientierender Bestandteil des Gestaltungsplanes**
Grundrisse, Fassaden und Schnittpläne Nr. 001 bis 013
 - 7. Inkrafttreten**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Balsthal 6.2.1995